## **Digitales Brandenburg**

## hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

# **Amtliche Bekanntmachungen**

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für den postgradualen Studiengang Master of Public Management vom 27. Januar 1999

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

### I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

# Studienordnung für den postgradualen Studiengang Master of Public Management

#### Vom 27. Januar 1999

Auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S.156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 27. Januar 1999 die folgende Studienordnung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Besonderheiten des Studiengangs
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienberatung, Studienvorbereitung und Anrechnung bereits absolvierter Studien
- § 5 Zeitliche Studienstruktur
- § 6 Inhaltliche Studienstruktur
- § 7 Leistungsnachweise und Abschlussprüfung
- § 8 Qualitätskontrolle und Akkreditierung
- § 9 In-Kraft-Treten

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung das postgraduale Weiterbildungsstudium mit dem Abschluss eines "Master of Public Management" an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam.

#### § 2 Ziele und Besonderheiten des Studiengangs

(1) Der postgraduale Studiengang "Master of Public Management" soll Fach- und Führungskräften in öffentlichen Einrichtungen relevante und aktuelle wirtschaftsund sozialwissenschaftliche Qualifikationen im Bereich des Public Management vermitteln. Dabei wird der Gegenstandsbereich nicht auf die öffentliche Verwaltung begrenzt, sondern auch auf öffentliche Unternehmungen und auf private Nonprofit-Organisationen ausgeweitet. Der Studiengang soll den geltenden internationalen Standards entsprechen und Qualifikationen vermitteln, die im Public Sector Management verschiedener Staaten anwendbar sind. Das Weiterbildungsstudium soll die Studierenden auf der Basis der bereits vorhandenen wissenschaftlichen Qualifikationen befähigen, Probleme des Public Management theoretisch und methodisch fundiert zu erfassen, zu analysieren, zu erklären und Lösungsansätze aufzuzeigen.

Genehmigt durch Schreiben des MWFK vom 27. April 1999

- (2) Der Studiengang wird vollständig in englischer Sprache durchgeführt. Er richtet sich als "Mid-career Master Program" an in- und ausländische Fach- und Führungskräfte aus dem öffentlichen Sektor. Entsprechend sollen aktive, teilnehmerzentrierte und anwendungsnahe Lemmethoden mit erheblichen Selbststudienanteilen im Vordergrund stehen.
- (3) Ein erfolgreiches Studium führt nach Bestehen der Abschlussprüfung zur Verleihung des akademischen Grades "Master of Public Management".

#### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen zur Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang "Master of Public Management" sind:
- (a) Mindestens ein erfolgreiches vierjähriges Universitätsstudium, in dem eine schriftliche Abschlussarbeit ("Thesis") angefertigt worden ist und das mit einem einschlägigen "Bachelor"-Abschluss abgeschlossen worden ist. Der vorgelegte akademische Erstabschluss soll überdurchschnittlich sein (d.h. mit "gut" oder besser bewertet sein) und muss den Vorgaben der Zentralstelle zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse entsprechen. Der Erstabschluss soll im Regelfall in einem wirtschaftsoder sozialwissenschaftlichen Fach erworben worden sein. Bewerber mit einem abweichenden Erstabschluss können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie über besonders umfassende Berufserfahrungen in öffentlichen Leitungsfunktionen verfügen.
- (b) Eine mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung in Leitungsfunktionen in Public-Sector-Organisationen.
- (c) Nachgewiesene gute englische Sprachkenntnisse (TOEFL min. 550 oder IELTS min. 6,5).
- (2) Über die Zulassung zum Studiengang "Master of Public Management" entscheidet ein von der Wirtschaftsund Sozialwissenschaftlichen Fakultät der UP bestimmter Zulassungsausschuss, ggf. im Einvernehmen mit Drittmittelgebern.
- (3) Nach der Zulassung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Universität Potsdam mit allen studentischen Rechten und Pflichten immatrikuliert.

#### § 4 Studienberatung, Studienvorbereitung und Anrechnung bereits absolvierter Studien

- (1) Vor der Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang findet eine obligatorische Studienberatung statt. In ihr werden Studienvoraussetzungen geklärt und Interessenschwerpunkte mit dem konkreten Studienangebot abgestimmt. Für eine kontinuierliche Studienbetreuung wird von Seiten des Studiengangs Sorge getragen.
- (2) Soweit ein studienvorbereitendes Seminar angeboten wird, kann sein erfolgreicher Besuch zur Pflicht gemacht werden.

(3) Bereits erbrachte wissenschaftliche Studienleistungen oder vorhandene Abschlüsse können auf den Weiterbildungsstudiengang nicht angerechnet werden (s. § 6 Prüfungsordnung). Studienleistungen im Rahmen des Studiengangs "Master of Public Management", die auf Grund von Kooperationsvereinbarungen außerhalb der Universität Potsdam erbracht werden, werden vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung anerkannt.

#### § 5 Zeitliche Studienstruktur

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang "Master of Public Management" umfasst in einem Zeitraum von einem Jahr insgesamt rund 500 Lehrveranstaltungsstunden zuzüglich eines dreimonatigen Prüfungszeitraums, in dem die Abschlussarbeit anzufertigen ist.
- (2) Der Weiterbildungsstudiengang ist zeitlich in zwei Semester unterteilt. In jedem Semester sind jeweils mindestens 8 doppelstündige Veranstaltungen zu belegen.
- (3) Im Zeitraum zwischen den beiden Semestern sollen die Studierenden an weiteren Veranstaltungen teilnehmen, die sich in erster Linie mit praktischen Aspekten des Public Management befassen (z.B. Planspiele, Fallstudienseminare, Projektkurse, Exkursionen).

#### § 6 Inhaltliche Studienstruktur

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang "Master of Public Management" ist inhaltlich in vier Studienbereiche gegliedert:
- A) Public Management
- B) Public Administration/Government
- C) Public Policy
- D) Disciplinary contributions, skills and methods
- (2) Die Studienbereiche gliedern sich in obligatorische Kernmodule und in Wahl(pflicht)module. Die Studiengestaltung soll sich am Studienplan (s. Anlage) orientieren

#### § 7 Leistungsnachweise und Abschlussprüfung

Die erfolgreiche Teilnahme an den zu belegenden Lehrveranstaltungen wird durch Leistungsnachweise dokumentiert, die gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs "Master of Public Management" zu erbringen sind. Die Abschlussprüfung wird ebenfalls gemäß dieser Prüfungsordnung durchgeführt.

#### § 8 Qualitätskontrolle und Akkreditierung

Die Studienveranstaltungen und der Studiengang werden kontinuierlich evaluiert. Die gewonnen Erfahrungen sollen in regelmäßige Überprüfungen und ggf. Revisionen des Studiengangs einfließen und die Grundlage einer anzustrebenden internationalen Akkreditierung bilden.

#### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

#### Anlage: Strukturierte Übersicht zu den Studieninhalten

Bei den folgenden Veranstaltungen handelt es sich grundsätzlich um zweistündige Veranstaltungen, die entweder semesterweise im Wochenrhythmus oder als Blockveranstaltungen durchgeführt werden. Die obligatorischen Veranstaltungen, die von allen Teilnehmern des Studiengangs besucht werden müssen, sind im folgenden mit (O) gekennzeichnet. Die übrigen Veranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen und sind mit (W) gekennzeichnet. Jeder Studierende hat aus dem gegebenen Angebot von Wahlpflichtveranstaltungen diejenige Zahl an Veranstaltungen zu belegen, die ihm den Erwerb der nach der Prüfungsordnung erforderlichen Credit Points ermöglichen.

#### A. Public Management:

- foundations of public management/governance (O) \*)
- human resource management (O)
- · financial management (O)
- · organisation (W) \*)
- · change management, project management (W) \*)
- · marketing management (W)
- information management (W)
- specific issues of the management of public administration, public enterprises and NPO's (W)
- · strategic planning and management (W)
- performance/quality management (W)

#### B. Public Administration/Government:

- comparative government and administration studies (O)\*)
- · development administration/management (O)
- · theories of state/public administration (W) \*)
- · international organisations (W) \*)
- the public sector of Germany (W)
- the European public sector (W)
- · local government (W)
- administrative reforms (and public sector in postsocialist societies; (W)

#### C. Public Policy:

- · basics of policy analysis (O) \*)
- · policy management of selected policy fields (O)
- · policy management: development policy (W) \*)
- policy management: international economics (W)

### D. Disciplinary contributions, skills and methods:

- management behavior and skills in public sector organisations (O) \*)
- · information techniques/computer skills (W) \*)
- public sector law (W) \*)
- issues of macro and micro-economics for the public sector (W)
- public finance (W)
- empirical research methods in the public sector (W)
- \*) = die Belegung der Veranstaltung im 1. Semester wird empfohlen